

S a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	2
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	3
§ 4 Erlaubnis	3
§ 5 Erlaubnisantrag	4
§ 6 Gebühren	4
§ 7 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten	4
§ 8 Haftung	5
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten	6
§ 11 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), und der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 31.05.2021 (BGBl. I S. 1221), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für sonstige Straßen und Plätze im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 StrWG im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 StrWG).
- (3) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowie über die Erhebung von Marktstandgebühren in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 FStrG oder § 23 Abs. 2 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch ist die jeder Person im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straße zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2 (§ 8 Abs. 6 FStrG, § 21 Abs. 6 StrWG).
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Sonnenschutzdächer, Markisen und Vordächer in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen und einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen oder Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, die mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers aufgestellt werden, soweit die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind,
 2. Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung, wenn die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt ist,
 3. der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die nach Abs. 1 als erteilt geltenden Sondernutzungserlaubnisse können ganz oder teilweise eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere solche des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Nach Abs. 1 als erteilt geltende Sondernutzungserlaubnisse können auch untersagt werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße, die Wege oder Plätze gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum einer dritten Person stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhoben.

§ 7

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke, Wege und Plätze eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauf- rinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass

nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserabläuffinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die sondernutzungsberechtigte Person den Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen, Wege und Plätze und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzenden eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Gemeinde ist ihr der Versicherungsschein vorzulegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 ohne die jeweils erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung in Anspruch nimmt;
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 durch ihr/sein Verhalten oder den Zustand ihrer/seiner Sachen, jemanden gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihr/ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihr/ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke, Wege und Plätze eingebauten Einrichtungen sorgt;
 5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält;
 6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 die Gemeinde nicht spätestens eine Woche vor Beginn von Arbeiten am Straßenkörper, den Wegen und Plätzen und den Anlagen schriftlich benachrichtigt;
 7. entgegen § 7 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: Sondernutzungserlaubniserteilungs- und Widerrufsverfahren einschl. Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:

- Name und Vorname(n) der Gebührenpflichtigen
- Privatanschrift
- ggfs. Firmenbezeichnung
- ggfs. Firmenanschrift
- Telefonnummer(n) der Gebührenpflichtigen
- E-Mail-Adresse(n) der Gebührenpflichtigen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 29.11.2001 unter Berücksichtigung der 1. Nachtragsatzung vom 24.09.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Henstedt-Ulzburg, den 15.12.2021

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin

gez. Schmidt